

## **Bedingungen für eine Monatskarte im Abonnement**

### **1. Allgemeine Bedingungen**

- 1.1. Gemäß den Tarifbestimmungen der VGS kann jedermann eine Monatskarte im Abo erwerben. Die Abfertigung erfolgt ausschließlich über die Verwaltung der VGS, Ritteröder Str. 11, 06333 Hettstedt.
- 1.2. Für das Abonnement ist Voraussetzung, dass die Verkehrsgesellschaft das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus für die Dauer von 10 Monaten von einem Giro- oder Postgirokonto des Abonnenten abbuchen kann.
- 1.3. Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein mit einem Passbild muss bis spätestens 15. des dem ersten Geltungsmonat vorausgehenden Monats in der Verwaltung der VGS vorliegen.
- 1.4. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Monatskarte durch die VGS zu Stande.
- 1.5. Der Abonnent ist verpflichtet, beginnend mit dem ersten Geltungsmonat den jeweiligen monatlichen Betrag zu jedem Monatsersten auf dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto bereitzuhalten. Entstehen der VGS durch Rückbuchungen (nicht gedecktes Konto) die banküblichen Gebühren, so behält sich die VGS das Recht vor, diese Gebühren vom Konto des Verursachers zurückzubuchen.
- 1.6. Wird das Abonnement nicht gemäß Ziffer 5.1. gekündigt, verlängert sich der Vertrag jeweils um 12 Monate.

### **2. Fahrausweis**

- 2.1. Der Abonnent erhält eine Kundenkarte, auf welcher sein gültiges Lichtbild angebracht ist. Beanstandungen am Fahrausweis hat der Abonnent unverzüglich der VGS mitzuteilen. Die Kundenkarte ist mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.
- 2.2. Die Monatskarte im Abonnement ist streckenbezogen und übertragbar. Sie berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches und Gültigkeitszeitraumes.
- 2.3. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen des jeweiligen Bundeslandes ist die Karte übertragbar und berechtigt zur Mitnahme von einem Erwachsenen und 2 Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

### **3. Änderungen während der Laufzeit**

- 3.1. Änderungen des Fahrausweises (z. B. Wohnortwechsel, Namensänderung) sind der VGS schriftlich, unter Angabe der Kundennummer, mitzuteilen. Die bisherige Kundenkarte ist der VGS nach Erhalt der neuen Karte zurückzugeben. Änderungen der Fahrstrecke bzw. der Bankverbindung können nur jeweils zum 1. des nachfolgenden Monats berücksichtigt werden.

### **4. Verfahren in besonderen Fällen**

- 4.1. Eine Beschädigung der Monatskarte im Abonnement ist unverzüglich schriftlich unter Beifügung eines Lichtbildes der VGS zu melden. Die beschädigte Kundenkarte ist der VGS nach Erhalt der Ersatzkarte zuzusenden.
- 4.2. Ein Verlust der Monatskarte im Abonnement ist ebenfalls unverzüglich schriftlich unter Beifügung eines Lichtbildes der VGS zu melden. Im Falle des Wiederauffindens einer als Verlust gemeldeten Karte ist die VGS umgehend zu informieren. Ist die Zweitausfertigung bereits beim Abonnenten, so ist die alte Monatskarte unverzüglich an die VGS zurückzusenden.
- 4.3. Innerhalb der Geltungsdauer erfolgt eine Erstattung von Beförderungsentgelt nur im Falle einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 7 zusammenhängenden Tagen. Diese ist vom Abonnenten durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag (werktags, außer samstags) wird 1/30 des dem Abonnement entsprechenden monatlichen Betrages erstattet. Für die letzten beiden Freifahrtsmonate erfolgt keine Rückerstattung.

### **5. Beendigung des Abonnements**

- 5.1. Der Vertrag kann jeweils zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis 15. des letzten Monats der Inanspruchnahme in der Verwaltung der VGS vorliegen. Die Kundenkarte muss bis zum 3. Arbeitstag nach Ablauf des Vertrages bei der VGS vorliegen. Bei Übersendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Bei Nichteinhaltung der Rückgabefrist verlängert sich der Vertrag um die Monate, für welche die Unterlagen nicht rechtzeitig an die VGS zurückgegeben wurden.
- 5.2. Ist eine Abbuchung des monatlichen Betrages aus Gründen, welche die VGS nicht zu vertreten hat, nicht möglich und begleicht der Abonnent diesen Betrag nach Mahnung nicht innerhalb von 7 Kalendertagen, kann die VGS den Abonnementvertrag fristlos kündigen. Mit Zugang der Kündigung wird der Fahrausweis ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen und muss bis zum 3. Arbeitstag nach Zugang der Kündigung an die VGS zurückgegeben werden. Bei Übersendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Tag der Rückgabe. Wird der Fahrausweis durch einen Fahrausweisprüfer oder das Fahrpersonal eingezogen, gilt der Tag des Einzugs als Rückgabetag. Für offenstehende Beträge behält sich die VGS rechtliche Schritte vor.
- 5.3. Bei Tod des Abonnenten endet der Vertrag mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Abonnent verstorben ist. Die monatlichen Beträge sind jedoch über diesen Zeitraum hinaus so lange weiter zu entrichten, bis ein Angehöriger des Abonnenten oder eine ihm nahe stehende Person den Abonnementfahrausweis an die VGS zurückgegeben hat. Beträge, die auf Grund dieser Regelung für einen Zeitraum nach dem Todesmonat des Abonnenten entrichtet wurden, werden den Erben des Abonnenten auf Antrag von der VGS zurückerstattet.

### **6. Benutzung eines ungültigen Abonnenten-Fahrausweises**

Wer einen ungültigen oder gemäß Ziffer 4.1. oder Ziffer 5.2. ungültig gewordenen Fahrausweis weiterhin in Anspruch nimmt bzw. einen eigenmächtig vervielfältigten Fahrausweis nutzt, gilt als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis im Sinn der Beförderungsbedingungen mit den daraus resultierenden straf- und zivilrechtlichen Folgen.

### **7. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Begleichung aller aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen verbleibt das Eigentum an jedem ausgegebenen Abonnementfahrausweis bei der VGS.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH.